

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 4061
Urteil Nr. 17/2007 vom 17. Januar 2007

### URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 73 und 74 (« *Abänderung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten* ») des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, erhoben von der VoG « Nieuw-Vlaamse Alliantie » und S. Rampelberg.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Oktober 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Oktober 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 73 und 74 (« *Abänderung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten* ») des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 2006, zweite Ausgabe): die VoG « *Nieuw-Vlaamse Alliantie* », mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, Liefdadighedsstraat 39, und S. Rampelberg, wohnhaft 1090 Brüssel, de Smet de Naeyerlaan 50.

Die klagenden Parteien beantragen ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Bestimmungen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. November 2006

- erschienen
- . RA K. Vanlouwe, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA M. Stommels, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung richtet sich gegen die Artikel 73 und 74 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, die Artikel 69 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (weiter unten: Gesetz über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten) ersetzt

beziehungsweise das Datum des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung festlegt. Diese Bestimmungen lauten:

« Art. 73. Artikel 69 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Juni 2002, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ Art. 69. Personalmitglieder der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, die ein Amt in einem Dienst bekleiden, in dem durch die vorliegenden koordinierten Gesetze bestimmte Kenntnisse einer anderen Sprache vorgeschrieben werden, behalten ihre Stelle bis zum 31. Dezember 2007, selbst wenn sie diese Kenntnisse nicht nachweisen können. Zum vorerwähnten Datum müssen sie den Anforderungen hinsichtlich der Sprachkenntnisse genügen.

Dienste, in denen in Absatz 1 erwähnte Personalmitglieder der Polizeidienste ein Amt bekleiden, werden so organisiert, dass gemäß den vorliegenden koordinierten Gesetzen in den Beziehungen mit der Öffentlichkeit Deutsch, Französisch oder Niederländisch benutzt werden kann. ’

Art. 74. Artikel 73 wird mit 1. April 2006 wirksam ».

B.1.2. Vor seiner Ersetzung durch den angefochtenen Artikel 73 bestimmte Artikel 69:

« Personalmitglieder der föderalen Polizei und in Artikel 235 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes aufgezählte Personalmitglieder, die ein Amt in einem Dienst der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienste bekleiden, in der bestimmte Kenntnisse einer anderen Sprache durch die vorliegenden koordinierten Gesetze vorgeschrieben werden, behalten ihre Stelle während des durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmten Zeitraums, selbst wenn sie diese Kenntnisse nicht nachweisen können. Spätestens bei Ablauf dieses Zeitraums müssen sie den Anforderungen hinsichtlich der Sprachkenntnisse genügen.

Der in Absatz 1 erwähnte Zeitraum beträgt höchstens fünf Jahre und kann unterschiedlich sein, je nachdem ob es ein Personalmitglied des Einsatzkaders oder ein Personalmitglied des Verwaltungs- und Logistikkaders der Polizeidienste betrifft.

Dienste, in denen in Absatz 1 erwähnte Personalmitglieder der Polizeidienste ein Amt bekleiden, werden so organisiert, dass gemäß den vorliegenden koordinierten Gesetzen in den Beziehungen mit der Öffentlichkeit Französisch, Niederländisch oder Deutsch benutzt werden kann ».

Artikel 235 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes bestimmt:

« Die Mitglieder der Gemeindepolizeikorps, einschließlich der Polizeihilfsbediensteten, und die Mitglieder des Einsatzkaders der föderalen Polizei, die bei den territorialen Brigaden

beschäftigt sind und gemäß den durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Bedingungen und Modalitäten vom König bestellt worden sind, wechseln zum Einsatzkader der lokalen Polizei über.

Die Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der Gemeindepolizeikorps wechseln zum Verwaltungs- und Logistikkader der lokalen Polizei über.

Das nichtpolizeiliche Gemeindepersonal, das bei den Gemeindepolizeikorps beschäftigt ist, kann zum Verwaltungs- und Logistikkader der lokalen Polizei überwechseln.

Die Militärpersonen, versetzten Militärpersonen und Zivilmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der föderalen Polizei sowie das zivile Hilfspersonal der föderalen Polizei, die bei den territorialen Brigaden beschäftigt sind und vom Minister des Innern bestellt worden sind, wechseln zum Verwaltungs- und Logistikkader der lokalen Polizei über ».

### *In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien*

B.2. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss die Zulässigkeit der Klage, und insbesondere das Bestehen des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung, bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.3.1. Die erste klagende Partei ist die VoG « Nieuw-Vlaamse Alliantie » (weiter unten: « N-VA »).

B.3.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Hof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann und dass schließlich nicht ersichtlich wird, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.3.3. Die erste klagende Partei ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die unter anderem das Ziel verfolgt, die politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Flamen zu verteidigen und zu fördern. Aus den von ihr vorgelegten Dokumenten geht hervor, dass die VoG diesen Vereinigungszweck seit ihrer Gründung verfolgt. Die Zielsetzung der klagenden VoG scheint durch eine Bestimmung beeinträchtigt werden zu können, die die Personalmitglieder der Polizei von der Verpflichtung befreit, die Kenntnis der

niederländischen Sprache nachzuweisen, obwohl sie ein Amt ausüben in einem Dienst, der eine gewisse Kenntnis dieser Sprache erfordert.

B.3.4. Aus der begrenzten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen kann, ergibt sich beim derzeitigen Stand des Verfahrens nicht, dass die erste klagende Partei nicht das erforderliche Interesse nachweisen würde.

B.4.1. Die zweite klagende Partei beruft sich auf ihre Eigenschaft als Einwohnerin von Brüssel-Hauptstadt, um ihr Interesse an der Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung nachzuweisen. Sie ist der Auffassung, dass sie direkt und nachteilig durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen sei, da sie nicht die Garantie habe, Polizeibedienstete in Anspruch nehmen zu können, die die niederländische Sprache beherrschten, und dass ihr somit zumindest bis zum 31. Dezember 2007 die Sicherheit vorenthalten werde, sich in ihren Beziehungen mit dem im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt tätigen operativen Polizeidiensten des Niederländischen bedienen zu können.

B.4.2. Insofern die zweite klagende Partei anführt, der angefochtene Artikel 69 Absatz 2 könne nur eingehalten werden, indem von den betreffenden Bediensteten eine Kenntnis jeder betroffenen Sprache verlangt werde, müssen zur Prüfung der Frage, ob diese klagende Partei direkt und nachteilig durch die von ihr angefochtenen Bestimmungen betroffen sein kann, die Tragweite dieser Bestimmungen und deren mögliche Folgen untersucht werden. Die Prüfung der Zulässigkeit ihrer Klage deckt sich also mit der Prüfung der Sache selbst.

Unter Berücksichtigung des Tenors des Urteils Nr. 42/2004 des Hofes vom 17. März 2004 ergibt sich aus der begrenzten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der einstweiligen Aufhebung vornehmen kann, beim derzeitigen Stand des Verfahrens nicht, dass die zweite klagende Partei nicht das erforderliche Interesse aufweisen würde.

*In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung*

B.5. Die klagenden Parteien stützen ihre Klage auf einstweilige Aufhebung auf Artikel 20 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, verweisen jedoch gleichzeitig auf Artikel 16ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 5ter des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen.

B.6.1. Artikel 16ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Der Schiedshof oder der Staatsrat kann die einstweilige Aufhebung einer Norm oder einer Handlung beschließen, wenn ernsthafte Klagegründe die Nichtigkeitserklärung der Norm oder Handlung aufgrund von Artikel 16bis rechtfertigen ».

Artikel 16bis desselben Sondergesetzes bestimmt:

« Dekrete, Verordnungen und Verwaltungsakte dürfen nicht die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden Garantien, die die Französischsprachigen in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten genannten Gemeinden beziehungsweise die Französischsprachigen und Deutschsprachigen in den in Artikel 8 derselben Gesetze genannten Gemeinden genießen, verletzen ».

B.6.2. Artikel 5ter des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen bestimmt:

« Der Schiedshof oder der Staatsrat kann die einstweilige Aufhebung einer Norm oder einer Handlung beschließen, wenn ernsthafte Klagegründe die Nichtigkeitserklärung der Norm oder Handlung aufgrund von Artikel 5bis rechtfertigen ».

Artikel 5bis desselben Sondergesetzes bestimmt:

« Ordonnanzen, Verordnungen und Verwaltungsakte dürfen weder die Zweisprachigkeit noch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden Garantien, die Personen der niederländischen und der französischen Sprachzugehörigkeit in den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt genießen, verletzen ».

B.6.3. Die in B.6.1 und B.6.2 angeführten Bestimmungen weichen von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ab, indem sie die einstweilige

Aufhebung unter der Bedingung erlauben, dass ernsthafte Klagegründe angeführt werden, jedoch ohne dass der Beweis eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils erbracht werden muss.

B.7.1. Die Artikel 16ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und 5ter des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen fügen sich in die Übertragung der Zuständigkeit für die Grundlagengesetzgebung über die Provinzen und Gemeinden an die Regionen ein und dienen dazu, Garantien für die Niederländischsprachigen, die Französischsprachigen und die Deutschsprachigen in den Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung beziehungsweise in den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt einzuführen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1280/003, S. 10; *Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/1, SS. 9, 21 und 23).

B.7.2. Während die Artikel 5bis und 5ter des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 die Garantien beinhalten, die die Personen mit niederländischer und französischer Sprachzugehörigkeit in den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt genießen, regeln die Artikel 16bis und 16ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 einen gleichartigen Schutz für die Französischsprachigen in den in Artikel 7 des Gesetzes über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden sowie für die Niederländischsprachigen beziehungsweise die Französischsprachigen und die Deutschsprachigen in den in Artikel 8 desselben Gesetzes erwähnten Gemeinden.

Die vorerwähnten Bestimmungen beruhen auf dem Bemühen des Sondergesetzgebers, ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der verschiedenen Gemeinschaften und Regionen innerhalb des belgischen Staates zu schaffen.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Sondergesetzgeber die betreffenden Interessen als derart schützenswert angesehen hat, dass er die Möglichkeit zur einstweiligen Aufhebung von Normen oder Rechtshandlungen, die sie verletzen, verstärkt hat, indem er die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung auf das Anführen ernsthafter Klagegründe begrenzt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1280/003, S. 10; *Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/1, SS. 21, 22 und 24, und Nr. 2-709/7, S. 158).

B.7.3. Aus dem Wortlaut der in B.6.1 und B.6.2 zitierten Bestimmungen sowie aus der in B.7.2 in Erinnerung gerufenen Begründung geht hervor, dass das vereinfachte Verfahren auf einstweilige Aufhebung nicht auf Klagen auf einstweilige Aufhebung föderaler Gesetze angewandt werden kann, so dass im vorliegenden Fall die klagende Partei die einstweilige Aufhebung nur aufgrund von Artikel 20 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof beantragen kann.

B.7.4.1. Die klagenden Parteien, die in ihrer einleitenden Klageschrift zwar implizit, aber dennoch mit Sicherheit auf Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof verweisen, erklären während der Sitzung, ihre Klage auch auf Artikel 20 Nr. 2 desselben Sondergesetzes stützen zu wollen.

B.7.4.2. Die Schnelligkeit, mit der eine Klage auf einstweilige Aufhebung geprüft werden muss, und die Notwendigkeit, die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens zu gewährleisten, setzen voraus, dass in der eigentlichen Klageschrift auf einstweilige Aufhebung der Rechtsgrund dieser einstweiligen Aufhebung angegeben werden muss.

Der Hof kann keinen neuen Rechtsgrund berücksichtigen, der während der Sitzung zum ersten Mal mündlich angeführt wird.

*In Bezug auf die Anwendung von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof*

B.8. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
  
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.



Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

*In Bezug auf die ernsthafte Beschaffenheit der Klagegründe*

B.9. Der ernsthafte Klagegrund ist nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln.

Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof betrachtet werden kann, genügt es nicht, wenn er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muss er auch nach einer ersten Prüfung der Daten, über die der Hof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

B.10.1. Im ersten, aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegrund wird angeführt, dass durch die Artikel 73 und 74 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 ein diskriminierender Unterschied eingeführt werde zwischen einerseits den Personen, die aufgrund von Artikel 21 § 5 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt oder aufgrund von Artikel 15 § 2 der koordinierten Gesetzes in den Sprachgrenzgemeinden erst in ein Amt oder eine Stelle, deren Inhaber Kontakt zur Öffentlichkeit haben, ernannt oder befördert werden könne, wenn die betroffene Person den Nachweis einer ausreichenden oder elementaren Kenntnis der Zweitsprache erbracht habe, und andererseits den Begünstigten der fraglichen Übergangsregelung, die bis zum 31. Dezember 2007 vom Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnis befreit seien.

B.10.2. Wenn während der Vorarbeiten im Hinblick auf die Weiterführung einer im Gesetz vorgesehenen Übergangsregelung erklärt wird, dass die vorgesehene ursprüngliche Frist unmöglich eingehalten werden kann und dabei Sicherheitserfordernisse angeführt werden, kann der Hof grundsätzlich die Relevanz der Argumente, mit denen diese Erklärung angefochten wird, erst prüfen nach einer gründlichen Prüfung, die über den Rahmen eines Verfahrens auf einstweilige Aufhebung hinausgeht.

B.10.3. Im vorliegenden Fall hatte der Hof in B.6.3.2 seines Urteils Nr. 42/2004 angenommen, dass die Übergangsregelung gerechtfertigt war, aber er hatte erkannt, dass die Maßnahme « jedoch unverhältnismäßig [wäre], wenn sie nicht am 1. April 2006 enden würde, das heißt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten (Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2002), und dieses Datum wurde im übrigen ausdrücklich während der Vorarbeiten genannt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1458/001, S. 26) ». Im Urteilstenor wurde präzisiert, dass der Hof « die Klage vorbehaltlich dessen, was in B.6.3.2 festgehalten wurde, zurück[weist] ».

B.10.4. Unter solchen Umständen ist der Klagegrund, der aus der Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung abgeleitet ist, mit der während achtzehn zusätzlicher Monate die Übergangsregelung aufrechterhalten wird, deren Verfassungsmäßigkeit der Hof nur unter der Bedingung, dass sie nicht länger als fünf Jahre dauern würde, angenommen hatte, als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes über den Schiedshof anzusehen.

B.11. Da der erste Klagegrund als ernsthaft angesehen wird, braucht nicht geprüft zu werden, ob dies auch für den zweiten Klagegrund gilt.

*In Bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil*

B.12. Mit einer einstweiligen Aufhebung durch den Hof soll vermieden werden, dass den klagenden Parteien aufgrund der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der durch die Folgen einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

*In Bezug auf die erste klagende Partei*

B.13. Der Nachteil, den die erste klagende Partei, eine VoG, erleidet, ist ein rein moralischer Nachteil, der sich aus der Annahme von Gesetzesbestimmungen ergibt, die die Grundsätze verletzen, deren Verteidigung ihren Vereinigungszweck darstellt. Ein solcher Nachteil ist nicht schwer wiedergutzumachen, da er durch die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen verschwinden würde.

*In Bezug auf die zweite klagende Partei*

B.14. Wie in B.7.2 angeführt wurde, beruhen die Artikel 16ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und 5ter des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen auf dem Willen, unter anderem hinsichtlich des Sprachenrechts in Verwaltungsangelegenheiten ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der verschiedenen Gemeinschaften und Regionen im belgischen Staat herzustellen.

Obwohl die vorerwähnten Artikel im vorliegenden Fall nicht anwendbar sind, muss auch der föderale Gesetzgeber ein solches Gleichgewicht beachten. Da die angefochtenen Maßnahmen es erlauben, dass Personalmitglieder der föderalen und der lokalen Polizei weiterhin nicht die normalerweise für sie geltenden Anforderungen bezüglich der Sprachkenntnisse erfüllen, kann die Gefahr eines ernsthaften Nachteils angenommen werden.

B.15. Aus der Verwendung des Wortes « kann » in Artikel 19 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof folgt jedoch, dass der Hof, selbst wenn er urteilt, dass die für eine einstweilige Aufhebung erforderlichen zwei Grundbedingungen in Artikel 20 Nr. 1 erfüllt worden sind, nicht verpflichtet ist, zu einer einstweiligen Aufhebung überzugehen. Der Hof hat deshalb zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen vorzunehmen, wobei er die Nachteile der unmittelbaren Durchführung der angefochtenen Bestimmungen für die klagende Partei gegen die Nachteile, die eine einstweilige Aufhebung für das Gemeinwohl nach sich ziehen würde, abwägen muss.

B.16. Ohne dass der Hof zu der Frage, ob der in B.14 erwähnte Nachteil im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof schwer wiedergutzumachen ist, Stellung beziehen muss, muss der Hof auch die Folgen einer einstweiligen Aufhebung der angefochtenen Maßnahme für die Arbeitsweise der Polizeidienste im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt und für deren Auswirkungen auf die Bürger dieses Gebietes berücksichtigen.

B.17. Aus der während der Sitzung hinterlegten Notiz des Ministerrates und aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen geht hervor, dass trotz der auf verschiedenen Ebenen, wenn auch in unterschiedlichem Maße, ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der

Zweisprachigkeit der föderalen und lokalen Polizeibeamten im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt durch Sprachausbildungen und Sprachprämien die ursprünglich ins Auge gefasste Zielsetzung, zum 1. April 2006 das Gesetz über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten uneingeschränkt anzuwenden, noch nicht erreicht wurde. Etwa 66 Prozent des gesamten Personals und 70 Prozent des Einsatzpersonals soll mittlerweile die sprachlichen Anforderungen erfüllen. Eine einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen würde jedoch die Einsatzfähigkeit der betroffenen Korps in erheblichem Maße beeinträchtigen. Dies könnte die öffentliche Sicherheit und die Dienstleistungen der Polizei im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ernsthaft gefährden.

B.18. Da dies ein Aspekt von allgemeinem Interesse ist, dem ein großes Gewicht beizumessen ist, kann unter anderem unter Berücksichtigung des Umstandes, dass während der verlängerten Übergangsphase die betroffenen Dienste so organisiert werden müssen, dass sie imstande sind, die Bürger in dem betreffenden Gebiet in der Sprache ihrer Wahl zu bedienen, und dass in dieser Zeitspanne dafür gesorgt werden muss, dass die betreffenden Polizeibeamten die erforderliche Sprachkenntnis erwerben, angenommen werden, dass der Nachteil, den die klagende Partei durch die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen erfahren könnte, nicht den Nachteil ausgleicht, der sich aus der einstweiligen Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen für das Gemeinwohl ergeben würde.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts